

Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)

Stand: 01. Januar 2016

1. Vertragsabschluss (§ 2 AVBWasserV)
 - 1.1 Die KWW GmbH schließt den Versorgungsvertrag mit dem Eigentümer des zu versorgenden Grundstücks ab. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, wird der Vertrag mit dem Erbbauberechtigten abgeschlossen.

In Ausnahmefällen kann der Vertrag auch mit dem Nutzungsberechtigten des Grundstücks - Mieter, Pächter, Nießbraucher - abgeschlossen werden, wenn der Eigentümer oder Erbbauberechtigte sich zur Erfüllung des Vertrags mitverpflichtet.
 - 1.2 Steht das Eigentum an dem versorgten Grundstück einer Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes zu, so wird der Versorgungsvertrag mit der Wohnungseigentümergeinschaft abgeschlossen.

Steht das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zu (Gesamthand Eigentum und Miteigentum nach Bruchteilen), wird der Versorgungsvertrag mit der Eigentümergemeinschaft abgeschlossen. Jeder Eigentümer haftet als Gesamtschuldner.

Die Eigentümergemeinschaft verpflichtet sich, eine Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Versorgungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen die Eigentümergemeinschaft mit der KWW GmbH abzuschließen und personelle Änderungen, die die Haftung der Eigentümergemeinschaft berühren, der KWW GmbH unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Eigentümer abgegebenen Erklärungen der KWW GmbH auch für und gegen die Eigentümergemeinschaft rechtswirksam.
 - 1.3 Der Antrag auf Wasserversorgung muss auf einem besonderen Vordruck gestellt werden.

Dem Antrag muss ein amtlicher Lageplan (M=1:500) beigefügt werden. Bei Bauwerken ist ein Kellergrundriss mit gekennzeichnetem Hausanschlussraum oder gekennzeichnete Hauseinführungsstelle sowie die Angabe der Geschossfläche erforderlich. Der amtliche Lageplan muss das Grundstück mit allen Grenzen, Zuwegen und Gebäuden enthalten. Ebenfalls sind Angaben über eine etwaige Eigenversorgung des Antragstellers zu machen.
2. Baukostenzuschuss (§ 9 AVBWasserV)
 - 2.1 Der Anschlussnehmer zahlt der KWW GmbH vor Anschluss seines Bauvorhabens an das Leitungsnetz der KWW GmbH bzw. vor einer wesentlichen Erhöhung seiner Leistungsanforderung einen Zuschuss zu den Kosten der der örtlichen Versorgung dienenden Verteilungsanlagen (Baukostenzuschuss).

...

- 2.2 Dieser Baukostenzuschuss dient der teilweisen Abdeckung der Kosten für die Erstellung, Erneuerung, Verstärkung oder Veränderung und dauernden Zurverfügungstellung der örtlichen Wasserverteilungsanlagen im Versorgungsgebiet. Die örtlichen Wasserverteilungsanlagen sind z. B. die Haupt- und Versorgungsleitungen, Behälter, Druckerhöhungsanlagen und zugehörige Einrichtungen.
- 2.3 Von den Kosten gemäß der Ziffern 2.1 und 2.2 werden gegebenenfalls die den Sondervertragskunden direkt zurechenbaren Kosten abgesetzt. Auf die verbleibenden Kosten wird der Baukostenzuschuss geleistet.
- 2.4 Als angemessener Baukostenzuschuss gilt ein Anteil von bis zu 70 % dieser Kosten. Die KWW GmbH erhebt diesen Baukostenzuschuss in Höhe von 70 %, wobei zusätzlich eine Orientierung an der Geschossfläche des anzuschließenden Gebäudes erfolgt.
- 2.5 Der Baukostenzuschuss beträgt bei:
- Wohngebäuden mit Geschossflächen bis 250 m² 989,75 €
 - Wohngebäuden mit Geschossflächen vom mehr als 250 m² für jede weitere angefangene 100 m² Geschossfläche zusätzlich 395,90 €
 - kommunalen und konfessionellen Gebäuden und Einrichtungen, Schulen und dergleichen 989,75 €
- 2.6 Bei Anschlüssen, die Gewerbebetrieben, Feuerlöscheinrichtungen, Garten- und Wiesengrundstücken und ähnlichen Zwecken dienen, wird der Baukostenzuschuss nach der Leistungsanforderung berechnet. Hierbei entsprechen 250 m² Geschossfläche einer Leistung von 5 m³/h.
Enthält ein Gebäude gewerbliche Flächen und Wohnflächen, wird für die gewerbliche Fläche die Geschossfläche entsprechend der Leistungsanforderung ermittelt und die Wohnfläche hinzugerechnet.
- 2.7 Der Baukostenzuschuss beträgt höchstens 7.918,00 € (Geschossfläche 2.000 m²)
- 2.8 Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn sich die Berechnungsgrundlage (Geschossfläche) um mehr als 20 %, mindestens jedoch um mehr als 50 m² erhöht. Die Höhe des weiteren Baukostenzuschusses bemisst sich nach den Sätzen gemäß 2.5 und 2.6.
- 2.9 Der Baukostenzuschuss wird 2 Wochen nach Annahme des Anschlussantrages, spätestens jedoch nach Fertigstellung des Hausanschlusses, zugleich mit den Hausanschlusskosten fällig.
- Von der Bezahlung des Baukostenzuschusses kann die erstmalige Inbetriebsetzung der Kundenanlage abhängig gemacht werden.

...

3. Hausanschluss (§ 10 AVBWasserV)

- 3.1 Jedes Grundstück, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, ist über einen eigenen Hausanschluss an das Wasserversorgungsnetz anzuschließen, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers entgegenstehen.

Befinden sich auf dem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt bestimmte Gebäude, so können für jedes dieser Gebäude die für Grundstücke maßgeblichen Bedingungen angewendet werden. Die KWW GmbH kann auch statt mehrerer Anschlussleitungen eine gemeinsame Anschlussleitung mit größerer Dimension verlegen und die Kosten anteilig in Rechnung stellen.

Die Herstellung sowie Veränderung des Hausanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der Antragsformulare der KWW GmbH zu beantragen.

- 3.2 Der Anschlussnehmer erstattet der KWW GmbH die Kosten für die Herstellung des Hausanschlusses nach folgenden Pauschalpreisen:

- 3.2.1 Für die Verlegung im Straßenbereich (Hauptleitung bis Straßengrenze), Mauerdurchbruch des anzuschließenden Gebäudes und Einbau der Zählerbrücke und zweier Absperrventile beträgt der Preis bei Rohrdurchmessern von

bis zu	1 ¼ Zoll	(32 mm)	1.328,90 €
	1 ½ Zoll	(40 mm)	1.365,71 €

- 3.2.2 Für die Verlegung der Anschlussleitung im Grundstücksbereich (zwischen Straßengrenze und Hauptabsperrvorrichtung hinter dem Zähler) richten sich die Preise nach der Länge der Anschlussleitung.

- 3.2.2.1 Von Straßengrenze bis zum Mauerdurchbruch des anzuschließenden Gebäudes beträgt der Preis für jeden Meter Anschlussleitung bei Rohrdurchmessern von

bis zu	1 ¼ Zoll	(32 mm)	34,00 €
	1 ½ Zoll	(40 mm)	36,50 €

- 3.2.2.2 Innerhalb des Hauses beträgt der Preis für jeden Meter Anschlussleitung bei Rohrdurchmessern von

bis zu	1 ¼ Zoll	(32 mm)	20,00 €
	1 ½ Zoll	(40 mm)	22,50 €

Sollte sich die Hauptabsperrvorrichtung nicht weiter als 50 cm vom Mauerdurchbruch befinden, bleibt die Länge unberücksichtigt. Angefangene Meter werden voll berechnet.

- 3.3 Die Preise können den wirtschaftlichen Rahmenbedingungen angepasst werden.

...

- 3.4 Hausanschlüsse mit Rohrdurchmessern von 2 Zoll und mehr werden nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet.

In außergewöhnlichen Fällen (Anschlussleitungen länger als 15 m, Erfordernis besonderer baulicher Maßnahmen u. a.) kann die KWW GmbH ebenfalls nach tatsächlichem Aufwand abrechnen.

Der Anschlussnehmer erstattet der KWW GmbH die Kosten für Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden, nach tatsächlichem Aufwand.

Die Kosten für Herstellung, Veränderung und Entfernung von Bauwasseranschlüssen und für Anschlüsse, die sonstigen vorübergehenden Zwecken dienen, werden ebenfalls zu den tatsächlich anfallenden Kosten abgerechnet.

Soweit die KWW GmbH nach tatsächlichem Aufwand abrechnet und die Arbeiten durch Dritte ausführen lässt, wird zusätzlich eine Verwaltungskostenpauschale in Höhe von 10 % in Rechnung gestellt.

- 3.5 Die Hausanschlusskosten werden bei Fertigstellung des Hausanschlusses, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zustellung der Zahlungsaufforderung fällig. Von der Bezahlung der Hausanschlusskosten kann die erstmalige Inbetriebsetzung der Kundenanlage abhängig gemacht werden.

- 3.6 Nach Beendigung des Versorgungsvertrages oder wenn länger als ein Jahr kein Wasser abgenommen wurde, ist die KWW GmbH berechtigt, die Hausanschlussleitung zu beseitigen oder vom Versorgungsnetz abzutrennen.

4. Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze (§ 11 AVBWasserV)

Eine Anschlussleitung ist unverhältnismäßig lang, wenn sie auf dem anzuschließenden Grundstück eine Länge von 15 m überschreitet.

5. Inbetriebsetzung (§ 13 AVBWasserV)

Die KWW GmbH oder deren Beauftragte setzen die Kundenanlage in der Regel durch Einbau des Wasserzählers und durch Öffnen der Hauptabsperrvorrichtung in Betrieb.

6. Entnahme von Wasser aus öffentlichen Hydranten (§ 22 (4) AVBWasserV)

Soll Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden, sind hierfür Hydrantenstandrohre der KWW GmbH mit Wasserzähler zu benutzen. Der Mieter des Standrohres haftet für alle Schäden, die er bei der Benutzung des Standrohres verursacht. Bei Verlust des Standrohres hat er vollen Ersatz zu leisten. Zur Sicherung der Ansprüche der KWW GmbH hat er sich zur Zahlung einer Kautions nach dem jeweils gültigen Tarif zu verpflichten. Er hat das Standrohr der KWW GmbH jeweils zum Quartalsende zu dem von der KWW GmbH festgesetzten Zeitpunkt zur Ablesung vorzuzeigen.

...

7. Abrechnung (§ 24 AVBWasserV)

Der Wasserverbrauch wird in der Regel für einen Zeitraum von 12 Monaten abgerechnet.

8. Abschlagszahlungen (§ 25 AVBWasserV)

Auf den voraussichtlichen Betrag der Jahresrechnung werden im laufenden Abrechnungsjahr zwischenzeitlich Abschlagszahlungen jeweils für einen Zeitraum von einem Monat bis drei Monaten erhoben.

9. Zahlungsverzug (§ 27 AVBWasserV)

Bei Zahlungsverzug des Kunden wird für jede Mahnung eine Bearbeitungsgebühr von 2,50 € erhoben.

10. Einstellung der Wasserversorgung (§ 33 AVBWasserV)

Für die Sperrung der Wasserversorgung und für die Wiederinbetriebnahme wird jeweils der tatsächliche Aufwand in Rechnung gestellt.

11. Umsatzsteuer

In den Entgelten, die der Anschlussnehmer nach den Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser sowie nach den Ergänzenden Bestimmungen nebst Anlagen zu zahlen hat, ist die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlich festgelegten Höhe enthalten.